

Statuten European Law Society

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Unter dem Namen "European Law Society" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Sitz des Vereins ist Zürich (Schweiz). Der Verein soll im Handelsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Förderung der Berufsbildung europäischer Juristen und anderer Interessierter auf dem Gebiet des europäischen und internationalen Rechtes. Er ist insbesondere bestrebt, Kenntnis und Verständnis des europäischen und internationalen Rechtes sowie des Rechtes der Herkunftsstaaten seiner Mitglieder durch Vorträge, Aufsätze, Zusammenkünfte, Anregung und Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten und Unterstützung des Juristenaustausches zu fördern, ebenso die Verbindung zwischen den Juristen aus den Staaten seiner Mitglieder. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung kann sich der Verein auch mit anderen Rechtsordnungen befassen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die dessen Ziele bejahen und die in der EU oder einem mit der EU verbundenen europäischen Land tätig sind oder dort ihren Wohnsitz oder Sitz haben. Natürliche Personen sollen über eine juristische Ausbildung verfügen.
2. Für die Neuaufnahme von Mitgliedern gilt das „Göttiprinzip“. Das Aufnahmegesuch des Kandidaten / der Kandidatin ist zusammen mit einem Empfehlungsschreiben eines els-Mitgliedes an den Vorstand zu richten.
3. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so entscheidet auf schriftliches Verlangen des Antragstellers die nächste Mitgliederversammlung.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder wählen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austrittserklärung, die dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Der Austritt wird sofort wirksam, entbindet jedoch nicht von der Entrichtung des Jahresbeitrages für das ganze Geschäftsjahr.
2. Durch Ausschluss, der bei einem Verstoß gegen das Vereinsinteresse vom Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschlossen werden kann; das ausgeschlossene Mitglied kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen, ein entsprechendes Verlangen ist an den Vorstand zu richten.
3. Durch Beschluss des Vorstandes, mit welchem festgestellt wird, dass ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und es den Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet hat.

§ 5*Finanzen*

1. Die Mittel des Vereins setzen sich aus Mitgliederbeiträgen, öffentlichen und privaten Zuschüssen sowie Beiträgen von Veranstaltungsteilnehmern zusammen.
2. Die Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – zahlen einen Jahresbeitrag kosten- und spesenfrei an den Verein. Der Jahresbeitrag beträgt höchstens Euro 400.00, wobei innerhalb dieses Rahmens seine Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird.
3. Der Jahresbeitrag ist auf das Geschäftsjahr des Vereines bezogen zu bezahlen. Im Falle des Eintritts eines Mitglieds während des laufenden Geschäftsjahres ist anteilig für jeden Monat der Mitgliedschaft während des Eintrittsjahres – einschließlich des Monats, in welchem der Eintritt erfolgt – ein Zwölftel des Jahresbeitrages zu entrichten. Unter dem Jahr ausscheidende Mitglieder haben den Jahresbeitrag für das ganze Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 6*Haftung*

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf die Bezahlung des Jahresbeitrages beschränkt.

§ 7*Mittelverwendung*

Mittel des Vereins dürfen nur für statutengemässe Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Vermögensanteile und Vergütungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins; das gilt auch für die Tätigkeit als Mitglied des Vorstands. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Angemessener Auslagenersatz ist möglich.

§ 8*Organisation*

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

§ 9*Mitgliederversammlung*

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie erledigt alle Geschäfte, die ihr die Statuten zuweisen oder vom Vorstand unterbreitet werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch zur Tagung einberufen. Eine kürzere Frist von zwei Wochen ist nur dann zulässig, wenn alle Mitglieder schriftlich oder elektronisch ihre Zustimmung erklärt haben oder rügelos an der Mitgliederversammlung teilnehmen oder zwingende Gründe dies gebieten. Die Tagung der Mitgliederversammlung kann durch eine Urabstimmung ersetzt werden, welche schriftlich oder elektronisch einberufen wird und bei der die Stimmabgabe schriftlich oder elektronisch erfolgen kann, wobei für die Stimmabgabe eine Frist von mindestens drei Wochen anzusetzen ist. Die Urabstimmung ist in der Bezeichnung Mitgliederversammlung mitgemeint. In jedem Geschäftsjahr soll mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden.
3. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Zweck und Gründe sind dem Vorstand mitzuteilen.
4. Über nicht ordnungsgemäss angekündigte Gegenstände kann kein Beschluss gefasst werden, ausser über die Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung oder wenn sämtliche Mitglieder persönlich anwesend sind (Universalversammlung).

5. Die schriftliche oder elektronische Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist ohne Einhaltung der Formvorschriften einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt.
6. Die Mitgliederversammlung, die statutengemäss einberufen wurde, ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder bzw. bei einer Urabstimmung der abstimmenden Mitglieder. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Das Stimmrecht kann auch durch schriftliche Vollmacht an ein anwesendes Mitglied oder mittels vorgängiger schriftlicher oder elektronischer Mitteilung an den Vorsitzenden (Präsident) ausgeübt werden. In dieser Art abstimmende Mitglieder gelten als vertreten. Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern die Mitgliederversammlung nicht die Geheimhaltung beschliesst.
7. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes, Entlastung des Vorstands
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets
 - e) Wahl und Abberufung des Vorstands, des Präsidenten und der Revisionsstelle
 - f) Entscheide über Ausschlüsse gemäss § 4 Ziffer 2.
 - g) Änderung der Statuten, welche einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedürfen
 - h) Auflösung des Vereins
 - i) Behandlung von Anträgen des Vorstands und von Mitgliedern
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines und vertritt den Verein gegen aussen. Er besteht aus dem Vorsitzenden (Präsident) sowie darüber hinaus aus mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Vorsitzenden selbst.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt; er bleibt darüber hinaus im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Während der Amtsdauer eintretende Vorstandsmitglieder werden für den Rest der Amtsdauer gewählt.
3. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Art ihrer Unterschrift.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, wobei dieser den Mitteln des Vereines angemessen sein muss.
5. Der Vorstand tritt auf Antrag des Vorsitzenden oder zweier sonstiger Vorstandsmitglieder zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Der Vorstand ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich oder elektronisch gefasst werden, wobei mindestens drei Mitglieder ihre Stimme abgeben müssen. In dringenden Fällen entscheidet der Vorsitzende allein, er hat jedoch unverzüglich nachfolgend die anderen Mitglieder des Vorstands über den betreffenden Vorgang zu informieren.

§ 11

Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat wählen, der den Vorstand unterstützt und berät. Die Tätigkeit des Beirates ist ehrenamtlich.

§ 12*Revisionsstelle*

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Revisionsstelle bestehend aus einer natürlichen oder juristischen Person. Die Revisionsstelle prüft die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins, überprüft die Einhaltung der Finanzbeschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Die Revisionsstelle ist ehrenamtlich tätig, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, wobei dieser den Mitteln des Vereins angemessen sein muss.

§ 13*Auflösung*

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Volks- und Berufsbildung im Sinne der Statuten. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss nach Absatz 1.

Die vorliegenden Statuten entsprechen den am 25. Februar 2005 in Innsbruck (Österreich) von der Gründungsversammlung angenommen Statuten inklusive der Änderungen gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. November 2010.

Madrid, 26. Juni 2015

European Law Society

Der Vorsitzende

Die Vize-Präsidentin

Manuel De Arpe Tejero Barbara Klett

